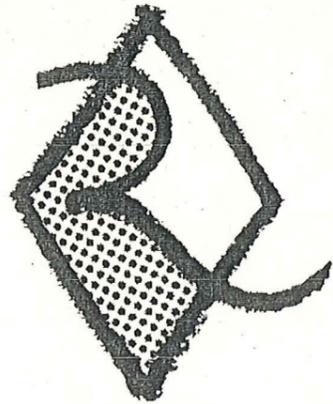


Kopie



Genehmigung

der

Regierung von Oberbayern
-Luftamt Südbayern-

zur Anlegung und zum Betrieb

des

Hängegleiter- und Gleitsegelgeländes

Brauneck

vom 25. Februar 2006



Haltergemeinschaft Brauneck
Drachenfliegerclub Isarwinkel e.V.
Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V.
Ganterweg 46 c

83661 Lenggries

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
Schreiben vom 07.01.2005			
Bitte bei Antwort angeben			
Unser Geschäftszeichen:			
25-5			
Tel. +49 89 2176-2589	Fax +49 89 2176-2979	Zimmer: 1406	München, 01.03.2006
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Norbert Leidl			
Norbert.Leidl@reg-ob.bayern.de			

**§ 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hängegleiter- und Gleitschirmgeländes
„Brauneck“, Gemeinde Lenggries**

Anlagen: 1 Kostenrechnung
2 Lagepläne (Flurkarten mit Start- und Landeplätzen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 07.01.2005 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern - folgenden

Bescheid:

A.

I.

Genehmigung:

Die dem Drachenfliegerclub Isarwinkel e.V. mit Bescheid nach § 6 Abs. 1 LuftVG vom 22.04.1980 Nr. 315-784li-21/79 erstmals erteilte und letztmals mit Bescheid der Regierung von Oberbayern –Luftamt Südbayern – vom 08.01.1997, Az. 315.31 erweiterte Genehmigung zur Anlage um zum Betrieb eines Hängegleitergeländes am Brauneck wird mit diesem Bescheid erneuert sowie um den Startplatz Nord (Windmessanlage) erweitert. Die beigegefügte Lagepläne der Start- und Landeplätze sind mit einem Prüfvermerk der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - versehen und Bestandteil des Bescheides.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Hängegleiter- und Gleitschirmgelände Brauneck
2. Lage: Umfeld des Gipfelbereiches Brauneck, Gemarkung Lenggries, Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen

3. Flugbetriebsflächen:

3.1 Startplätze für Hängegleiter:

- Startplatz Gipfel/Nord (östl. Teil des Grundstücks Fl.Nr. 2526, Gemarkung Lenggries)
- Startplatz Süd (westl. Teil des Grundstücks Fl.Nr. 2526, Gemarkung Lenggries)

3.2 Startplätze für Gleitsegel (Gleitschirme):

- Startplatz Nord (Windmessanlage) (nördl. Teil des Grundstückes Fl.Nr. 2526, Gemarkung Lenggries)
- Startplatz Süd (westl. Teil des Grundstückes Fl.Nr. 2526, Gemarkung Lenggries, westl. des Startplatzes für Hängegleiter)
- Startplatz Garland (östl. Teil des Grundstückes Fl.Nr. 2526, Gemarkung Lenggries, östl. des Startplatzes für Hängegleiter)
- Startplatz Umsetzer (Teil des Grundstückes Fl.Nr. 2517, Gemarkung Lenggries)

3.3 Landeplätze für Hängegleiter:

Grundstücke mit den Fl.Nr. 1929 und 1930 der Gemarkung Lenggries

3.4 Landeplatz für Gleitsegel (Gleitschirme)

Grundstück mit der Fl.Nr. 1821 der Gemarkung Lenggries

III.

Auflagen:

Unter Vorbehalt der Festsetzung weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird diese Erlaubnis mit folgenden Auflagen verbunden

1. Allgemeine Auflagen

1.1

Es gilt in der jeweils gültigen Fassung die Flug-Betriebsordnung (FBO) des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV) für den Betrieb der Hängegleiter und Gleitsegel.

1.2

Start- und Landeplätze sind durch Hinweisschilder zu markieren und bei Flugbetrieb ausreichend zu sichern.

1.3

Starts und Landungen sind nur auf den in der Karte eingezeichneten Flächen zulässig. Dort sind geeignete Windrichtungsanzeiger vorzuhalten.

1.4

Bei einem Unfall, bei dem eine Person getötet oder erheblich verletzt worden ist oder ein Luftfahrzeug einen schweren Schaden erlitten oder verursacht hat, muss die örtliche Polizeidienststelle und der DHV unverzüglich benachrichtigt werden.

2. Flugbetriebliche Auflagen

2.1

Die Gleitschirmstarts nach Norden sind auf den Startplatz Nord bei der Windmessenanlage beschränkt. Von diesem Platz in Richtung Westen / Benediktenwand (u.a. Stangeneck, vorderer und hinterer Kirchstein) dürfen keine Starts erfolgen.

2.2

Konturflüge sind zu unterlassen.

2.3

Die Nordseite des Höhenrückens Brauneck-Benediktenwand ist zum Schutz von Wildtieren vom Startplatz Nord Richtung Westen / Benediktenwand in einer Flughöhe von mindestens 150 m zu überfliegen.

2.4

An den Wochentagen (Mo-Fr) ist das militärische Tiefflugband von 150 m - 450 m über Grund möglichst zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

2.5

Der Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln darf nicht aufgenommen werden, wenn Übungen mit Bundeswehrehubschraubern geplant sind.

2.6

Der gesamte Flugbetrieb ist bei Annäherung von Hubschraubern sofort zu stoppen und einzustellen.

2.8

Die Auflagen dieses Bescheides sind den Benutzern des Hängegleiter- und Gleitsegelgeländes am Brauneck in geeigneter Weise bekannt zu machen.

3. Auflagen zu den Startplätzen

3.1

Der Hängegleiterstartplatz „Gipfel/Nord“ (II.3.1 Strich 1) ist langfristig von höherem Bewuchs freizuhalten, um einen sicheren Abflug zu gewährleisten.

3.2

Am Gleitsegelstartplatz „Nord / Windmessenanlage“ (II.3.2 Strich 1) sind keine Starts bei Turbulenzgefahr sowie Ausbildungsflüge gestattet. Starts sind nur bei Nordwind erlaubt. Nach dem Start ist rechtzeitig Richtung Landeplatz abzdrehen.

3.3

Am Startplatz „Süd“ für Gleitsegel und Hängegleiter (II.3.2 Strich 2 und II.3.1 Strich2) ist Ausbildung nur durch eingewiesene Fluglehrer gestattet. Flugschüler müssen zuvor mindestens 10 Höhenflüge in anderen Fluggeländen absolviert haben.

3.4

Am Gleitsegelstartplatz „Garland“ (II.3.2 Strich 3) ist Ausbildungsbetrieb (auch Doppelsitzer) nur durch eingewiesene Fluglehrer gestattet. Die Windbedingungen müssen einen gefahrlosen Überflug des Garlandsattels gewährleisten. Die Schüler sind auf die besonderen Bedingungen des Geländes einzuweisen.

3.5

Die für die einzelnen Startplätze wichtigen Informationen sind in Schaukästen auszuhängen.

IV.

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von 150 Euro festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

B.

Hinweise:

1.

Unabhängig von dieser Genehmigung bedarf die Benutzung des Hängegleiter- und Gleitsegelgeländes der Zustimmung der Grundstückseigentümer der Start- und Landeplätze oder sonst persönlich oder dinglich Berechtigten.

2.

Durch diese Genehmigung werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

3.
Zu widerhandlungen gegen die Auflagen dieser Genehmigung werden nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sie können auch zum Widerruf dieser Genehmigung führen.

C.

I.

Gründe:

Mit Schreiben vom 07.01.2005 beantragte die Haltergemeinschaft Brauneck die luftrechtliche Genehmigung des Hängegleiter- und Gleitsegelgeländes Brauneck vom bisherigen Inhaber, dem Drachenfliegerclub Isarwinkel e.V., auf die Haltergemeinschaft Brauneck zu übertragen. Diese Haltergemeinschaft setzt sich zusammen aus dem Drachfliegerclub Isarwinkel e.V. und dem Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V.

Im Weiteren wurde die Aufnahme des Gleitsegelstartplatzes Nord (Windmessenanlage) in die luftrechtlichen Genehmigung beantragt. Dieser Startplatz wurde vom DHV gutachtlich geprüft und bei Nordwind bisher schon genutzt, da er bei diesen Windverhältnissen deutliche flugbetriebliche Vorteile bietet. Mit dem vorliegenden Antrag soll nun dieser Startplatz in die luftrechtliche Genehmigung aufgenommen werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden

- die Gemeinde Lenggries
- das Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen
- die Polizeiinspektion (PI) Bad Tölz
- die Wehrbereichsverwaltung Süd
- der Deutsche Hängegleiterverband und
- die Regional und Landesplanungsstelle

gehört.

Von den o.g. angeschriebenen Stellen wurden keine Einwände vorgetragen. Die PI Bad Tölz hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Einlassungen des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen sowie der Wehrbereichsverwaltung Süd wurden als Auflagen übernommen. Der Deutsche Hängegleiterverband hat am 24.03.2003 das Gelände besichtigt und ein Gutachten erstellt. Die fachlichen Vorgaben sind in die Genehmigung eingeflossen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 ff der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt V Ziff. 5c des Gebührenverzeichnisses hierzu.

D.

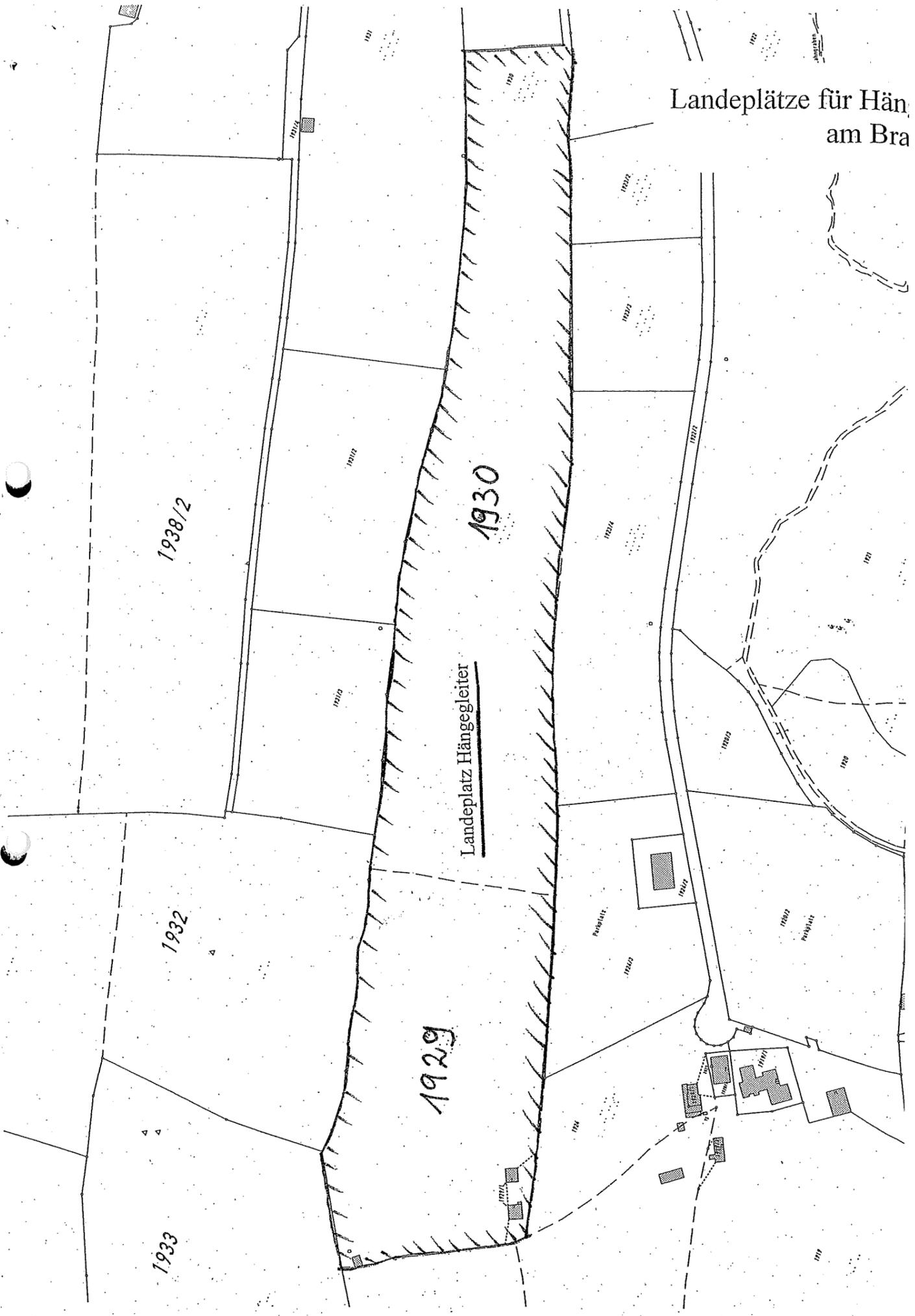
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten. Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Leidl
Technischer Amtsrat

Landeplätze für Hän,
am Bra



Landeplatz Hängeleiter

1929

1938/2

1932

1933

1930

1931

1934

1935

1936

1937

1938

1939

1940

1941

1942

1943

1944

1945

1946

1947

1948

1949

1950

1951

1952

1953

1954

1955

1956

1957

1958

1959

1960

1961

1962

1963

1964

1965

1966

1967

1968

1969

1970

1971

1972

1973

1974

1975

1976

1977

1978

1979

1980

1981

1982

1983

1984

1985

1986

1987

1988

1989

1990

1991

1992

1993

1994

1995

1996

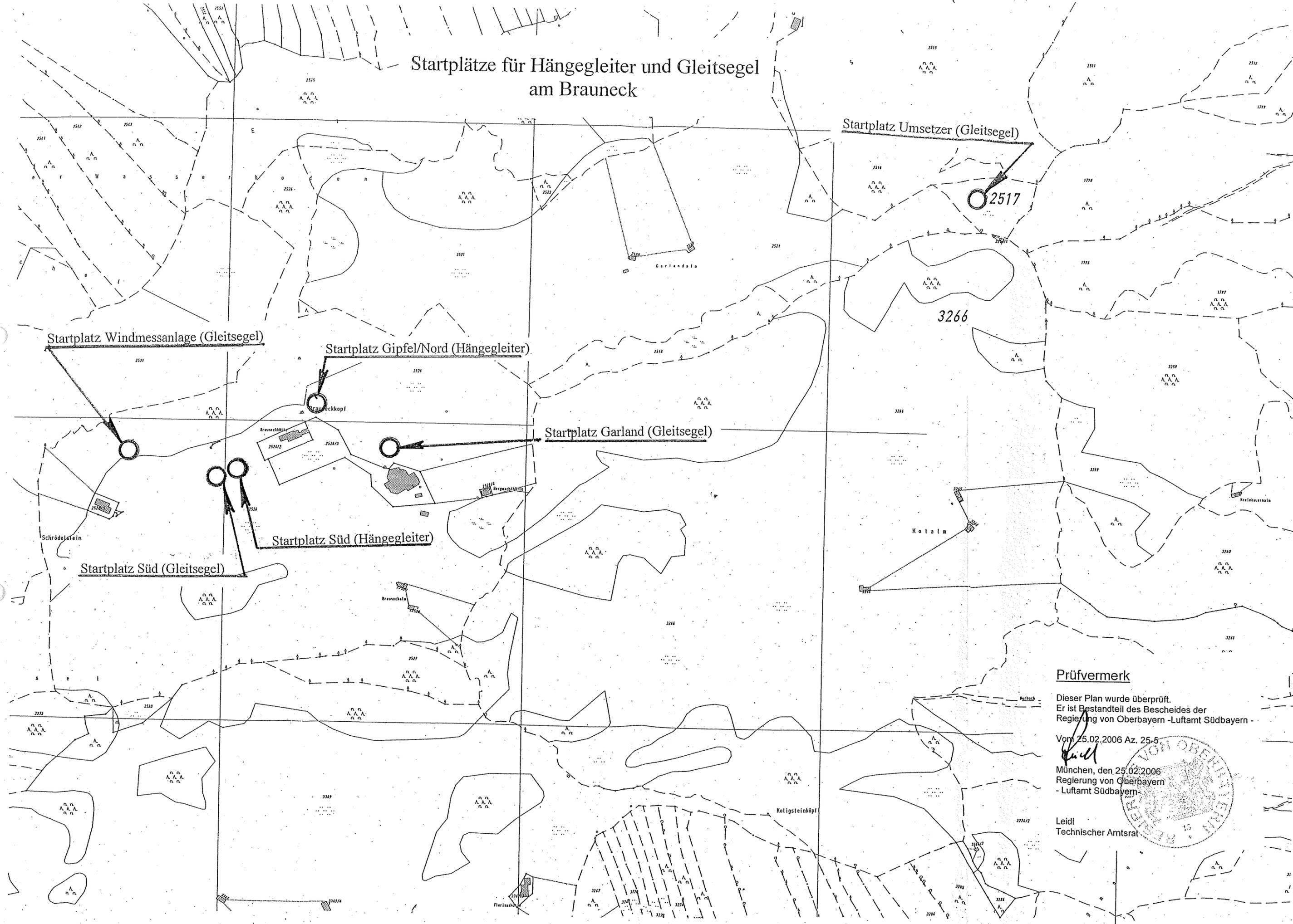
1997

1998

1999

2000

Startplätze für Hängegleiter und Gleitsegel am Brauneck



Prüfvermerk
Dieser Plan wurde überprüft.
Er ist Bestandteil des Bescheides der
Regierung von Oberbayern -Luftamt Südbayern -
Vom 25.02.2006 Az. 25-5
Leidl
München, den 25.02.2006
Regierung von Oberbayern
- Luftamt Südbayern -
Leidl
Technischer Amtsrat



Landeplätze für Hängegleiter und Gleitsegel am Brauneck

Prüfvermerk

Dieser Plan wurde überprüft.
Er ist Bestandteil des Bescheides der
Regierung von Oberbayern -Luftamt Südbayern -

Vom 25.02.2006 Az. 25-5

München, den 25.02.2006
Regierung von Oberbayern
-Luftamt Südbayern-

Leidl
Leidl
Technischer Amtsrat

